

Gemeinde Westheim

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Beseitigung von Gartenabfällen, Abraum, Kies und Erde

- Neufassung -

Die Gemeinde Westheim erlässt aufgrund des Art. 23 GO und Art. 8 Abs. 1 KAG folgende Gebührensatzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Westheim erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Abfallbeseitigungsanlage Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigungsanlage benutzt. Die Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr zu entrichten. Neben ihm haftet auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 3

Beitragstatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

§ 5

Gebührensatz

Die Gebühr für Bauschutt, Abraum, Kies und Erde beträgt pro Kubikmeter 4,-- €, pro Anlieferung wird eine Mindestgebühr von 2,00 € erhoben. Bis 10 cbm pro Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten sind zusätzlich 10,-- € pro Stunde für den Platzwart zu entrichten, bei Anlieferungen über dieser Menge werden die Kosten für den Platzwart nicht gesondert erhoben.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ablagerung bzw. Übergabe der Abfälle in der Abfallbeseitigungsanlage.

§ 7
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.09.1980 mit 1. Änderungssatzung vom 18.04.1988 und 2. Änderungssatzung vom 31.08.1998 außer Kraft.

Westheim, den 30.01.2002

Minderlein
1. Bürgermeister